# Satzung KIBS – Förderverein Haus Haifa e.V.

# §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "KIBS Förderverein Haus Haifa e.V.", im Folgenden "Verein" genannt
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 55120 Mainz-Mombach
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kinder-, Jugend- und Kulturzentrums Haus Haifa sowie dessen Kooperationspartner.
- (2) Insbesondere dient der Zweck der Förderung und Unterstützung der:
- o Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- o Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- o Förderung von benachteiligten und bildungsfernen Gruppen
- o Verbesserung der sozialen Infrastruktur
- o Stärkung der Sozialkompetenz
- o Bildung und Sprache
- o Förderung kultureller Angebote
- (3) Der Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
- o Eine Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung für Schulkinder
- o Lernhilfe
- o Sprach- und Lesekurse
- o Beratungs-, Informations-, Kultur- und Bildungsangebote
- o Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft "Haus Haifa"
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe des jährlichen Beitrages liegt im Ermessen des Mitgliedes. Ein Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; in der Regel per Einzugsverfahren. Bei einem Eintritt im 2. Halbjahr ist der Jahresbetrag zur Hälfte zu entrichten.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- o Tod
- o Austritt
- o Ausschluss aus dem Verein
- o Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- o In grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

- o Trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### §5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, Einrichtungen und Beratungsgremien geschaffen werden.

#### §6 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- o Ein/e Vorsitzende/r
- o Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- o Ein/e Schatzmeister/in
- o Ein/e Schriftführer/in
- o Bis zu drei Beisitzer/innen
- o Ein kooptiertes Mitglied (mit ausschließlich beratender Funktion) des Kinder-, Jugend- und Kulturzentrums Haus Haifa
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das kooptierte Mitglied wird vom Haus Haifa entsandt.
- (4) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie sind jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer

Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird in der Regel unter der Bekanntgabe der Tagesordnung vom oder Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (9) Die Aufgaben des Vorstandes müssen dem Vereinszweck entsprechen. Er ist verantwortlich für:
- o Die Führung der laufenden Geschäfte
- o Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- o Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- o Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- o Die Buchführung
- o Die Erstellung des Jahresberichts
- o Die Vorbereitung und
- o Die Einberufung der Mitgliederversammlung

# §7 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung und Protokollierung

- (1) die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- o Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gem. §6
- o Die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- o Die Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- o Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- o Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Es wird geheim abgestimmt, sobald 10% der anwesenden Mitglieder dies fordern. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine Satzungsänderung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verfasser, dem Vorsitzenden und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

# §8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### §9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in §1 der Satzung genannte Institution (hier: Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Haus Haifa der Landeshauptstadt Mainz). Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

Die vorliegende Satzung wurde am 26. April 2022 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Mainz, den 26.04.2022